

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Erbach e.V.". Sitz des Vereins ist Bad Camberg, Ortsteil Erbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Limburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Tennisverband.

1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports als Amateursport. Dieses Ziel wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, die Durchführung und Teilnahme an Turnieren und Punktspielen sowie die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

1.3 Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

1.4 Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5 Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen, die der Verein zur Erhaltung und Förderung des sportlichen Betriebes in Anspruch nehmen muss. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins werden keine Aufnahmegebühren, Beiträge oder Umlagen zurückgezahlt. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Geschäftsjahr

2.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

3.1 Es gibt vier mögliche Arten der Mitgliedschaft: - Aktive Mitglieder - Passive (fördernde) Mitglieder - Jugendmitglieder - Ehrenmitglieder

3.2 Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv Tennissport betreiben. Eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

3.3 Passive Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, unterstützen die Zwecke des Vereins und müssen keine Arbeitsstunden leisten, Sie können die Tennisanlage gemäß der Gastspielerordnung nutzen, nehmen jedoch nicht an den Medenspielen teil.

3.4 Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, automatisch aktive Mitglieder.

3.5 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Grundsätzlich können alle unbescholtenen Personen Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen einen ablehnenden Bescheid (begründet!) kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres. Ausnahmen sind bei Umzug und Krankheit mit Zustimmung des Vorstandes möglich. - Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung. - Tod eines Mitgliedes.

§ 6 Ausschluss und besondere Maßnahmen

6.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich bei:

1. Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung nach schriftlicher Anmahnung. 2. Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, z. B. bei grober Verletzung der Interessen des Vereins.

6.2 Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Hiergegen steht dem Betroffenen das Recht der Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu, bei der er sich persönlich vertreten muß. Bis dahin gilt der Beschluss des Vorstandes.

6.3 Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen und anderen befristeten Maßnahmen geahndet werden.

§ 7 Beiträge und Gebühren

7.1 Folgende Beiträge und Gebühren, die in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung im Einzelnen aufgeführt sind, werden vom Verein erhoben:

- der Jahresbeitrag - nicht abgeleitete Arbeitsstunden - Gastspielergebühr - eine eventuell einmalige Aufnahmegebühr - eventuelle Umlagen nach Bedarf

7.2 Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen müssen mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

7.3. Die erste Zahlung der Beiträge und Gebühren ist spätestens 4 Wochen nach Bestätigung der Aufnahme zu leisten. Andernfalls erlischt die Aufnahmebestätigung. Bei Umstellung von passiver auf aktive Mitgliedschaft ist der entsprechende Jahresbeitrag für die aktive Mitgliedschaft zu zahlen (gleiches gilt auch für die Arbeitsstunden).

7.4 Die Beiträge und Gebühren einschließlich eventueller Umlagen sind bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

7.5 Aktive Mitglieder, die sich nach ihrem 18. Lebensjahr noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, müssen lediglich den entsprechenden Jugendbeitrag entrichten. Nachweise sind dem Vorstand vorzulegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der Spielordnung und die weiteren Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden.

8.2 Passive Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Vereins nutzen, einschließlich der Tennisplätze, wobei hier die Gastspielerordnung gilt. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt und können frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft in den Vorstand gewählt werden.

8.3 Jugendmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Spielordnung die Tennisplätze sowie die weiteren Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

8.4 Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.

8.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlage und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen und die Vereinsordnung einzuhalten. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des TCE.

8.6 Wenn ein Mitglied mit offizieller Spielberechtigung für einen anderen Verein an den Verbandswettbewerben teilnehmen will, ist ein entsprechender Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der offiziellen Wechselfrist des HTV an den Vorstand zu richten. Mit der Freigabe können Auflagen verbunden werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand Sie üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: - dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden - dem Schatzmeister - dem Schriftführer - dem 1. Sportwart

Ebenfalls dem Vorstand angehörig ist: - der Jugendwart - der Pressewart - der Verantwortliche für den Wirtschaftsausschuss

10.2 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann offen durch Handzeichen oder auf Wunsch einzelner Mitglieder geheim durch Stimmzettel erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

10.3 Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme der betreffenden Vorstandsposition vorliegt.

10.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstände das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

11.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

11.2 Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

11.3 Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt und werden von jeder Sitzung zur nächsten terminlich abgestimmt. Eine Vorstandssitzung kann einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11.5 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse zu bilden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Hierzu zählen insbesondere der Sportausschuss, der Jugendausschuss, der Küchenausschuss und eventuell der Sportheimausschuss. Diese Ausschüsse setzen sich aus aktiven und auch passiven Mitgliedern zusammen und haben im Vorstand jeweils ihre Ansprechpartner.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

12.1 Der 1. Vorsitzende ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften selbständig befugt, soweit diese den Verein mit maximal € 500,-- belasten. Bei seiner Verhinderung steht dem 2. Vorsitzenden dieses Recht zu. Darüber hinausgehende Zahlungen sind in einer Vorstandssitzung zu beschließen.

12.2 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

12.3 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt gemeinsam mit dem Vorstand einen jährlichen Haushaltsplan. Er muß dafür Sorge tragen, dass die Kassenprüfer nach Jahresabschluss und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die erforderliche Prüfung vornehmen.

12.4 Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr und die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

12.5 Der Sportwart leitet und koordiniert den gesamten sportlichen Betrieb für die Erwachsenen. Er schlägt dem Vorstand die Mitglieder des Sportausschusses vor und koordiniert dessen Aktivitäten (siehe Anlage Sportausschuss in der Geschäftsordnung).

12.6 Der Jugendwart leitet den sportlichen Betrieb im Jugendbereich. Er schlägt dem Vorstand die Mitglieder des Jugendausschusses vor und koordiniert dessen Aktivitäten (siehe Anlage Jugendausschuss in der Geschäftsordnung).

12.7 Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er übermittelt Spielergebnisse, Veranstaltungen, Neuigkeiten aus dem Vereinsleben und Bekanntmachungen von Mitgliederversammlungen an die einschlägigen Presseorgane (siehe Anlage in der Geschäftsordnung).

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht möglich. Prüfer 1 wird in geraden Jahren gewählt, Prüfer 2 in ungeraden.

13.2 Die Kassenprüfer kontrollieren die Rechnungsführung und berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber. Sie schlagen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

14.1 Alljährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Sie dient der regelmäßigen und ausführlichen Information der Mitglieder durch den Vorstand über wesentliche Vorkommnisse und Belange des Berichtsjahres sowie einem Ausblick auf vorgesehene Maßnahmen.

14.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

14.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Presseveröffentlichung durch den Vorstand erfolgen.

14.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.

14.5 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Wenn Vorstandswahlen anstehen, übernimmt ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied die Versammlungsleitung bis die Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgt ist.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

15.1 Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: - Entgegennahme der Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte - Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer - Beschluss über den Haushaltsplan - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge sowie evtl. Umlagen - Festsetzung von evtl. erforderlicher Begrenzung der Mitgliederzahl. - Festsetzung der Pflichtarbeitsstunden pro Mitglied bzw. der Höhe der entsprechenden finanziellen Abgeltung - Ernennung der Ehrenmitglieder

15.2 Sie beschließt über eventuelle Satzungsänderungen und die eventuelle Auflösung des Vereins.

15.3 Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

16.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes je nach Bedarf einberufen.

16.2 Wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragen, so ist der Vorstand ebenfalls verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen einberufen werden.

§ 17 Satzungsänderungen

17.1 Zur Änderung der Satzung ist stets eine 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Die Einladung zu dieser Versammlung muß 4 Wochen zuvor in schriftlicher Form unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ansonsten muß innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

18.2 Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

18.3 Bei Auflösung des Vereins ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens abzustimmen. Die Gemeinnützigkeit muß gewährleistet bleiben.

18.4 Die weitere Abwicklung der Vereinsgeschäfte im Zuge der Auflösung erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

§ 19 Haftung / Schadenersatz

19.1 Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

19.2 Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum oder Handlungen, die zu einem Verlust oder einer Beschädigung führen, ist von dem Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder am 22.03.2002 verabschiedet. Sie tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes erfolgt ist. Künftige Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.